



DEUTSCHER VERBAND FÜR  
ANGEWANDTE GEOGRAPHIE

Deutscher Verband für Angewandte Geographie e.V.  
Dipl.-Geogr. Christoph Winkelkötter · Landwehrstraße 12a · 80536 München

stellvertretender Vorsitzender

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Frau Gisela Walsken MdL  
Vorsitzende des Ausschusses für  
Städtebau  
und Wohnungswesen  
Postfach 10 11 43

D-40002 Düsseldorf



Dipl.-Geogr. Christoph Winkelkötter  
Landwehrstraße 12 a  
80336 München  
☎ 089/12141551  
✉ winkelkoetter@firemail.de

Dynamis - Gesellschaft für  
Projektentwicklung und Beratung mbH  
Nymphenburger Str. 118  
80636 München  
☎ 089/12238888  
☎ 089/12238880  
✉ winke:koetter@dynamis.de

Datum: 22.07.2003

### Beabsichtigte Änderung des Baukammergesetzes

Sehr geehrte Frau Walsken,

Ende April übermittelten Sie uns freundlicherweise den Gesetzentwurf zum Baukammergesetz. Für die uns eröffnete Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen möchte ich mich bei Ihnen sehr herzlich bedanken. Der Vorstand des Deutschen Verbandes für Angewandte Geographie hat sich Mitte Juni eingehend mit dem Gesetzentwurf befaßt.

Bereits mit Schreiben vom 09.04.2003 hatten wir darauf hingewiesen, daß eine Reihe unserer ca. 1.300 Mitglieder in der Kommunalverwaltung und dort zumeist in den Stadtplanungsämtern bzw. Ämtern für Stadtentwicklung oder Stadtsanierung sowie in Planungsbüros stadtplanerisch tätig sind, viele von ihnen freiberuflich.

Geographinnen und Geographen werden demzufolge sowohl von öffentlichen Planungsträgern als auch von Planungsbüros als kompetente Stadtplaner anerkannt. Gleichwohl sind unsere im Bereich der Stadtplanung tätigen Mitglieder gegenüber Mitbewerbern erheblich benachteiligt, da Ihnen Eintragung in die Stadtplanerliste verwehrt wird. Derzeit ist vor dem Verwaltungsgericht Aachen ein Rechtsstreit gegen eine solche Versagung der Eintragung eines Diplom Geographen anhängig. ...

v. Deutscher Verband für Angewandte Geographie e.V. (DVAG) Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Geographie e.V.  
Vorstand  
Dr. Andreas Spaath (Vorsitzender)  
Dipl.-Geogr. Tanya Degener  
Dr. Rudolf Juchelka M.A.  
Dr. Andreas Pätz  
cand. Geogr. Andreas Vorez

Dipl.-Geogr. Christoph Winkelkötter (stellv. Vorsitzender)  
Dipl.-Geogr. Ralf Fischer  
Dr. Anke Matuschewski  
Dipl.-Geogr. und Rechtsanwältin Holgar Schmitz

Geschäftsstelle  
Meckenheimer Allee 178  
53115 Bonn  
Tel.: 0228/73 2038  
Fax: 0228/73 2153  
E-Mail: dvag@uni-bonn.de  
www.geographie.de/dvag/

Kontoverbindung  
Sparda-Bank, Hamburg  
Konto Nr. 601 110 00 00  
BLZ 208 005 00



Seite 2 Schreiben an Frau Walsken, MdL, 22. Juli 2003

Der Deutsche Verband für Angewandte Geographie begrüßt, daß Anlaß der Gesetzesinitiative der Landesregierung unter anderem der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17.04.2000 ist und hierbei hervorgehoben wird „daß der Kreis der Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung als Stadtplanerin oder Stadtplaner eingetragen werden können, nicht zu eng gefaßt werden darf, und daß ein Architekturstudium in Bezug auf eine Eintragung als Stadtplanerin oder Stadtplaner gegenüber anderen vergleichbaren Studiengängen keinen Vorrang genießt. Diesen Anforderungen wird die Regelung in bisher geltendem Baukammergesetz nicht in vollem Umfang gerecht.“

Der DVAG ist wie die Landesregierung der Auffassung, daß Ausgangspunkt für die Neuregelung die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sein muß. Die derzeitige Regelung ist nach unserer Überzeugung verfassungswidrig.

Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem das baden-württembergische Architektengesetz, welches der geltenden Rechtslage für Nordrhein-Westfalen ähnelt, betreffenden Beschluß fest, daß der landesgesetzliche Eintragungsvorbehalt zu einem erheblichen Wettbewerbsvorsprung derjenigen führt, die sich „Stadtplaner“ nennen dürfen.

Die 2. Kammer des 1. Senats des BVerfG verweist darauf, daß Beschränkungen der Berufsfreiheit grundsätzlich durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls legitimiert werden können. Als tragfähiger Gemeinwohlbelang zur Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs komme die in der Gesetzesbegründung des baden-württembergischen Gesetzes benannte Förderung der Qualität der Orts- und Stadtplanung als wichtiger Beitrag für einen in die architektonische und die natürliche Umgebung angepaßten Städtebau in Betracht. Allerdings erscheine es bedenklich, daß Architekten durch das Gesetz eine deutliche Vorrangstellung erhalten hätten und das Gesetz auf das Architekturstudium zugeschnitten sei. Die 2. Kammer des 1. Senats führt hierzu weiter aus:

*„Es bestehen Zweifel, ob die so gestaltete Vorrangstellung angesichts der Aufgabenstellung, die die §§ 1, 1 a BauGB als Aufgabe der Bauleitplanung definieren, sachlich gerechtfertigt ist. Das spezifisch Architektonische, also das künstlerisch-gestalterische Element, spielt dabei eine eher untergeordnete, jedenfalls aber keine zentrale Rolle (vgl. Aufzählung in § 1 Abs. 5 BauGB). Im Vordergrund stehen nach dem Baugesetz vielmehr sozio-ökonomische und infrastrukturelle Fragen.“*

Beispielhaft verweist die 2. Kammer des 1. Senats auf die Flächennutzungsplanung und die Bebauungsplanung und kommt zu dem Schluß, daß unter anderem Geographen zur Stadtplanung insgesamt nicht weniger beitragen als Architekten. ...

Seite 3 Schreiben an Frau Walsken, MdL, 22. Juli 2003

Insgesamt gelangt das Bundesverfassungsgericht zu einer verfassungskonformen Auslegung des baden-württembergischen Architektengesetzes, welches in § 4 Abs. 2 bestimmt, daß ein anderes, dem Studium der Stadtplanung gleichwertiges Studium als Grundlage für die Eintragung als Stadtplaner zulässig ist. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts ist dieses gleichwertige Studium so auszulegen, daß *„möglichst vielfältige andere Grundstudiengänge umfaßt (werden), die zur Stadtplanung qualifizieren können.“*

Demgegenüber sieht der Gesetzentwurf in § 4 Abs. 1 Satz 2 folgende Regelung vor:

„Als Ausbildung zum Stadtplaner oder zur Stadtplanerin wird anerkannt

- a. ein Studium der Stadtplanung,
- b. ein Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt im Städtebau,
- c. ein Studium der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens oder der Landespflege mit einem Aufbau- oder Vertiefungsstudium der Stadtplanung oder des Städtebaus oder
- d. eine gleichwertige Ausbildung, die auch zum Erstellen städtebaulicher Pläne befähigt.“

Geographinnen und Geographen hätten mithin nur dann einen Anspruch auf Eintragung in die Stadtplanerliste, wenn das Geographiestudium als gleichwertige Ausbildung, die auch zum Erstellen städtebaulicher Pläne befähigt, anerkannt wird.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird unter Ziff. 4 („Eintragungsvoraussetzungen für Stadtplanerinnen und Stadtplaner“) ausgeführt, es reiche für das Führen der Berufsbezeichnung „Stadtplaner/Stadtplanerin“ nicht aus, daß eine Person aufgrund ihrer Ausbildung oder gar anderweitig erworbener Kenntnisse zur Stadtplanung beitragen kann. Gemeint sei vielmehr die Person, *„die den Prozeß der Stadtplanung von Anfang bis Ende durchführen bzw. steuern kann“*. Dabei bestehe welthin Einigkeit darüber, welche Tätigkeiten von dem Begriff „Stadtplanung“ umfaßt werden und welche Fähigkeiten Stadtplaner besitzen müßten. Hierzu wird auszugsweise der Katalog des § 1 Abs. 5 BauGB zitiert. Hieraus wird der Schluß gezogen, es sei ein prägender Bestandteil der Stadtplanung, zunächst überhaupt zu einer Planungsentscheidung zu gelangen, die dann dargestellt und umgesetzt werden müsse. Die Tätigkeit von Stadtplanern sei daher im Vergleich zu anderen Berufsgruppen in hohem Maße prozeßorientiert. Stadtplanerinnen und Stadtplaner müssen, so heißt es in der Begründung weiter, *„raumbedeutsame Entscheidungen vorbereiten, die hierfür erforderlichen Schritte fachlich begleiten, die entscheidungserheblichen Informationen vermitteln und in Konsequenz der getroffenen Planungsentscheidung raumbedeutsame und räumlich wirksame Lösungen (z.B. in Form städtebaulicher Pläne) entwickeln können. Sie müssen dabei imstande sein, widerstreitende Belange zu erkennen und gegeneinander abzuwägen. Hierzu seien Kenntnisse erforderlich, die mehreren Ausbildungsdisziplinen entstammen, genannt werden die Bereiche Soziologie, Wirtschaftswissenschaften und Naturwissenschaften.“* ...

Seite 4 Schreiben an Frau Walsken, MdL, 22. Juli 2003

Anders als das Studium der Stadtplanung oder der Raumplanung, so die Begründung weiter, vermittelten die Studiengänge Bauingenieurwesen, Architektur, Vermessungswesen und Landespflege nicht die für das Führen der Berufsbezeichnung erforderlichen Fähigkeiten, da diesen Fachrichtungen die der Stadtplanung „eigentümliche Ausrichtung auf den eigentlichen Planungsprozeß fehlten: *„Es fehlen die für das Finden der eigentlichen Planungsentscheidung erforderlichen transdisziplinierenden Kenntnisse“*.

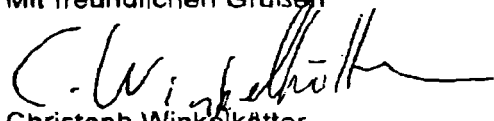
Der Gesetzentwurf setzt sich nicht mit der Frage auseinander, ob das Geographiestudium zum Beruf des Stadtplaners qualifiziert. Wie eingangs erwähnt, sind anders etwa als Bauingenieure, Vermesser oder Landespfleger viele Geographinnen und Geographen als Stadtplaner tatsächlich tätig, auch wenn sie sich seit der Einführung der Stadtplanerlisten in den meisten Bundesländern so nicht mehr nennen dürfen und daher benachteiligt werden.

Hätte sich der Entwurfsverfasser mit der Ausbildung der Geographie befaßt, hätte er erkennen können, daß die Geographie anders als die in der Entwurfsbegründung genannten Studiengänge für die Tätigkeit eines Stadtplaners gerade zu prädestiniert ist. Kein anderes Studium vermittelt die für die Tätigkeit eines Stadtplaners und einer Stadtplanerin erforderlichen transdisziplinären Kenntnisse. Anders als die in der Gesetzesbegründung genannten Studiengänge, aber auch weit mehr als den Studiengängen der Stadtplanung und Raumplanung selbst wird im Geographiestudium Wissen aus den vielen für den Städtebau relevanten Bereichen vermittelt.

Vor diesem Hintergrund ist für den DVAG die in dem Gesetzentwurf enthaltene Einschränkung, wonach eine Ausbildung nur dann mit dem Studium der Stadtplanung gleichwertig sein soll, wenn diese Ausbildung auch zum Erstellen städtebaulicher Pläne befähigt, nicht nachvollziehbar. Der DVAG befürchtet, daß hierdurch ein überkommenes Bild von der Tätigkeit der Stadtplanerin und des Stadtplaners vermittelt wird. Geographinnen und Geographen sind zwar in hervorragender Weise in der Erstellung sowie im Lesen von Karten und Plänen ausgebildet. Ohne die moderne, computeranimierte Kartographie, die ohne geographischer Informationssysteme nicht denkbar wäre, können sich Stadtplanerinnen und Stadtplaner auf dem freien Markt kaum halten. Mit der Formulierung „Erstellen städtebaulicher Pläne“ besteht jedoch die Gefahr, daß die städtebauliche Gestaltung – im Gegensatz zu dem ausdrücklichen Wortlaut der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – wieder in den Vordergrund der Tätigkeit von Stadtplanerinnen und Stadtplanern gerückt wird.

Der DVAG empfiehlt daher, in § 4 Abs. 1 Satz 2 lit. d. die Geographie als Beispiel für eine gleichwertige Ausbildung ausdrücklich aufzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Winkelkötter

Stellvertretender Vorsitzender